

Checklisten zu Massnahmen

bei öffentlichen, kantonalen oder

lokalen Verkehrsbetrieben

nach einem Kernkraftwerksunfall

- **Allgemeine Erläuterungen zu den Checklisten**
- **Liste 1: Definition des betriebsinternen Krisenstabes und dessen Pflichten**
- **Liste 2: Stufe WARNUNG**
Checkliste für den Empfänger der Meldung
- **Liste 3: Aufgebot der Personen des betriebsinternen Krisenstabes**
- **Liste 4: Stufe WARNUNG**
Tätigkeiten des betriebsinternen Krisenstabes nach der WARNUNG durch die Behörden
- **Liste 5: Stufe ALLGEMEINER ALARM**
Tätigkeiten des betriebsinternen Krisenstabes nach Auslösung des ALLGEMEINEN ALARMS durch die Behörden

Allgemeine Erläuterungen zu den Checklisten und zu den Aufgaben der Verkehrsbetriebe im Ereignisfall

Die vorliegenden Checklisten dienen den öffentlichen kantonalen oder lokalen Verkehrsbetrieben innerhalb der Zonen 1 und 2 bei einem Störfall KKW als Entscheidungshilfe und geben Auskunft darüber, welche betriebsinternen Massnahmen vorzubereiten und bei zunehmender Gefährdung durchzuführen sind. Die Vorbereitungen dienen der Planung der Betriebseinstellung und dem Schutz der Betriebsangestellten und der Fahrgäste. Mit kantonalen oder lokalen Verkehrsbetrieben sind sämtliche städtischen Bus- und Trambetriebe gemeint, welche im Ereignisfall bei der WARNUNG durch die kantonalen oder kommunalen Behörden orientiert werden.

Damit die entsprechenden Vorbereitungen im Ereignisfall effizient und koordiniert durchgeführt werden können, haben die kantonalen oder lokalen Verkehrsbetriebe in den Zonen 1 und 2 um die schweizerischen Kernkraftwerke einen betriebsinternen Krisenstab zu bezeichnen. Die Verantwortlichen sind über ihre Pflichten im Ereignisfall aufzuklären und haben die eigene Stellvertretung zu regeln.

Vorbereitung der Listen

Die Listen sind an betriebsinterne Gegebenheiten anzupassen, und die Verantwortlichen des betriebsinternen Krisenstabes - einschliesslich deren Erreichbarkeit - sind bereits in der Vorbereitungsphase namentlich zu bezeichnen (Vgl. Liste 3: Aufgebot des betriebsinternen Krisenstabes).

Diese Liste muss im Besitz sämtlicher Personen sein, welche der Gemeinde als Ansprechperson im Ereignisfall gemeldet sind (Zentrale Leitstelle) und die im Ereignisfall den Krisenstab aufbieten müssen.

In den Listen 1, 4 und 5 sind die verantwortlichen Personen des Krisenstabes jeweils namentlich aufzuführen. Diese sind über ihre Aufgaben zu unterrichten und mit einer aktuellen Kopie der Checklisten zu bedienen.

Liste 1:

Definition des betriebsinternen Krisenstabes und dessen Pflichten

Name	Chef des Krisenstabes	<ul style="list-style-type: none"> • Leitet den Krisenstab • Entscheidet über notwendige

Name	Chef des Krisenstabes	<ul style="list-style-type: none"> • Leitet den Krisenstab • Entscheidet über notwendige Massnahmen aufgrund der Anweisungen durch die zuständige Behörde • Stellt die Verbindung zur Exekutive, resp. zum GFO/RFO¹ sicher
Name 4)	Information des Personals	<ul style="list-style-type: none"> • Hört laufend Radio, um offizielle Informationen der Behörden zu empfangen • Informiert das Personal und die Fahrgäste
Name	Koordination	<ul style="list-style-type: none"> • Stellt einen Raum für den Krisenstab bereit • Führt ein Journal über Entscheide und Tätigkeiten • Überprüft die notwendigen Tätigkeiten mit Hilfe der Checklisten
Name	Betriebssicherheit	<ul style="list-style-type: none"> • Stellt die Einstellung, bzw. Weiterführung des Verkehrsbetriebs sicher • Stellt die notwendigen Mittel für eine allfällige Evakuierung mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur Verfügung
Name	Koordination des Transports, bzw der geeigneten Unterbringung von verbleibenden Fahrgästen und Personal	<ul style="list-style-type: none"> • Organisiert die Heimkehr des Personals • Führt eine Liste der nach Hause zurückgekehrten Personen • Organisiert eine geeignete Unterbringung im Betrieb für Personen, die nicht nach Hause zurückkehren können • Führt eine Liste der im Betrieb untergebrachten Personen
Name	Schutzmassnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Stellt die betriebsinterne Verteilung der Kaliumiodidtabletten für Verbleibende sicher
Name		<ul style="list-style-type: none"> •

¹ GFO = Gemeindeführungsorgan

RFO = Regionales Führungsorgan (bei Zusammenschlüssen)

Liste 2: Stufe WARNUNG

Checkliste für den Empfänger der Meldung (Zentrale / Leitstelle)

Erste Tätigkeiten nach Eingang der WARNUNG durch die Behörden:

Falls bei der Leitstelle des Verkehrsbetriebs eine telefonische Mitteilung eintrifft, im KKW X habe sich ein Unfall ereignet und die Gemeindebehörden seien entsprechend gewarnt worden, sind durch den Empfänger der Meldung folgende Schritte einzuleiten. Alle anderen Arbeiten unabhängig von deren Priorität sind sofort zu unterbrechen.

Name des Empfängers der Meldung:

<ul style="list-style-type: none"> • Wann ist die Meldung eingetroffen? 	Datum, Zeit:
<ul style="list-style-type: none"> • Von wem stammt die 	Behörde:

<ul style="list-style-type: none"> Wann ist die Meldung eingetroffen? 	Datum, Zeit:
<ul style="list-style-type: none"> Von wem stammt die Meldung? 	Behörde: Name des Anrufers: Rückrufnummer:
<ul style="list-style-type: none"> Meldungsinhalt 	
2. Aufgebot des betriebsinternen Krisenstabs gemäss Liste 3 und Orientierung über den Inhalt der Meldung	
<ul style="list-style-type: none"> Aufgebot gemäss Liste 3 	Auftrag ausgeführt um: Auftrag ausgeführt durch:
3. Weitere Meldungen, welche zum Ereignis eintreffen, dokumentieren und sofort an den Krisenstab weiterleiten	
4. Weitere Anweisungen des betriebsinternen Krisenstabs befolgen	

Liste 3

Aufgebot des betriebsinternen Krisenstabs*

Name	Tel. G:	Natel:	Zeit:
Chef des Krisenstabs	Tel. P:	Pager:	
Name	Tel. G:	Natel:	Zeit:
Information	Tel. P:	Pager:	
Name	Tel. G:	Natel:	Zeit:
Koordination	Tel. P:	Pager:	
Name	Tel. G:	Natel:	Zeit:
Betriebssicherheit	Tel. P:	Pager:	
Name	Tel. G:	Natel:	Zeit:
Schutz des Personals und der Fahrgäste	Tel. P:	Pager:	
Name	Tel. G:	Natel:	Zeit:
	Tel. P:	Pager:	

Auftrag ausgeführt durch:	Datum:	Zeit:
---------------------------	--------	-------

* Änderungen sind periodisch nachzuführen

Liste 4: Stufe WARNUNG

Tätigkeiten des betriebsinternen Krisenstabs nach der WARNUNG durch die Behörden

* Änderungen sind periodisch nachzuführen

Liste 4: Stufe WARNUNG

Tätigkeiten des betriebsinternen Krisenstabs nach der WARNUNG durch die Behörden

Dauernder Radioempfang sicherstellen <ul style="list-style-type: none"> SR DRS, Lokalradio, Radioprotokoll führen <ul style="list-style-type: none"> Meldungen zu Ereignis an Krisenstab weiterleiten 	Name	
Anwesende Personen des Krisenstabs versammeln und Abwesende unverzüglich aufbieten (gemäss Liste 3) <ul style="list-style-type: none"> Koordination der Massnahmen gemäss nachfolgenden Checkpunkten und den allg. Aufgaben (Liste 1) 	Name	
Erreichbarkeit sicherstellen <ul style="list-style-type: none"> Telefon und Fax-Nummern des ständig erreichbaren Krisenstabs an die kommunale Exekutive übermitteln (ev. auch E-Mail) Permanente Besetzung des betriebsinternen Krisenraumes sicherstellen 	Name	
Einstellung des Verkehrsbetriebs nach Vorgaben der Kantons- oder Gemeindebehörde planen <ul style="list-style-type: none"> Zeitbedarf, Vorgehen 	Name	
Inhalt und Zeitpunkt der Information der Bereichsleiter festlegen	Name	
Anwesende Belegschaft in der Leitstelle versammeln und informieren <ul style="list-style-type: none"> Orientierung über das Ereignis und dessen Bedeutung für den Betrieb Vorstellung des betriebsinternen Krisenstabs und der Verantwortlichkeiten der einzelnen Personen Erläuterung der Vorbereitungen für eine allfällige Einstellung des Verkehrsbetriebs nach Anordnung durch die Behörden Vorbereitungenm, bez. Aufrechterhaltung, bzw. Einstellung des Verkehrsbetriebs Vorgehen bezüglich Information der weiteren Angestellten (Chauffeure, Tramführer, Personal im Depot und in den Verkaufsstellen, etc.) Anweisungen bezüglich weiterem Verhalten 	Name	
Externe Mitarbeiter warnen <ul style="list-style-type: none"> WARNUNG der Chauffeure, Tramführer, des Personals im Depot und an den Verkaufsstellen der Verkehrsbetriebe Aufforderung, Ruhe zu bewahren und den Betrieb bis auf Weiteres aufrecht zu erhalten Vorgaben bezüglich Auskunftserteilung bei Anfragen von Fahrgästen 	Name	
Kontakt zu den Behörden sicherstellen <ul style="list-style-type: none"> Exekutive, resp GFO/RFO¹ über die Vorbereitungen im Betrieb orientierten Allenfalls Anforderung von Unterstützung Weitere Anweisungen der Behörden befolgen (z.B. Organisation von Transportmitteln für Evakuation) 	Name	
Information des Personals und der Fahrgäste nach einem allfälligen ALLGEMEINEN ALARM vorbereiten	Name	
Heimkehr, bzw. Unterkunft der Angestellten vorbereiten <ul style="list-style-type: none"> Sicherstellung der Heimkehr, bzw. Unterkunft der Angestellten nach Einstellung des Verkehrsbetriebs Vorbereitung der Abgabe von Kaliumiodidtabletten an die Angestellten 	Name	
Weitere Massnahmen, falls nötig	Name	

¹ GFO = Gemeindeführungsorgan

RFO = Regionales Führungsorgan (bei Zusammenschlüssen)

Erläuterungen zur Stufe WARNUNG

Die WARNUNG wird ausgelöst, wenn sich in einem Kernkraftwerk ein Unfall ereignet hat, ohne dass eine unmittelbare Gefahr für die Bevölkerung besteht. Die Behörden haben die Aufgabe, die WARNUNG an die Leiter von Betrieben, Schulen, Heimen, Spitälern, und öffentlichen, kantonalen oder lokalen Verkehrsbetrieben weiterzugeben.

Erläuterungen zur Stufe WARNUNG

Die WARNUNG wird ausgelöst, wenn sich in einem Kernkraftwerk ein Unfall ereignet hat, ohne dass eine unmittelbare Gefahr für die Bevölkerung besteht. Die Behörden haben die Aufgabe, die WARNUNG an die Leiter von Betrieben, Schulen, Heimen, Spitälern, und öffentlichen, kantonalen oder lokalen Verkehrsbetrieben weiterzugeben.

Aufgabe der Verkehrsbetriebe nach Weitergabe der WARNUNG durch die Behörden:

Die WARNUNG soll den kantonalen oder kommunalen Verkehrsbetrieben ermöglichen, entsprechende Massnahmen zur Einstellung des Verkehrsbetriebs vorzubereiten. Die Verantwortlichen müssen zudem sicherstellen, dass die im Hinblick auf einen späteren ALLGEMEINEN ALARM vorzubereitenden Massnahmen zum Schutz des Personals und ev. der Fahrgäste zeitgerecht vollzogen werden können. Die notwendigen Vorbereitungen werden durch einen betriebsinternen Krisenstab getroffen. Dabei ist zu vermeiden, dass die Fahrgäste durch die betrieblichen Vorkehrungen unnötig beunruhigt werden.

Details zu den vorzubereitenden Massnahmen sind in der Checkliste 4 für Betriebe enthalten. Die allgemeinen Pflichten der einzelnen Personen des betriebsinternen Krisenstabes sind in Liste 1 aufgeführt.

Liste 5: Stufe ALLGEMEINER ALARM

Tätigkeiten des betriebsinternen Krisenstabes nach Auslösung des ALLGEMEINEN ALARMS durch die Behörden

Dauernder Radioempfang sicherstellen: SR DRS, Lokalradio <ul style="list-style-type: none"> Welche Massnahmen ordnen die Behörden für die Bevölkerung an? Gibt es Anweisungen für die Verkehrsbetriebe? 	Name	
Zeitpunkt der Einstellung des Verkehrsbetriebs entscheiden und einleiten (nur nach Rücksprache mit den Behörden!) <ul style="list-style-type: none"> Falls Teile der Bevölkerung evakuiert werden müssen, muss der Verkehrsbetrieb solange aufrecht erhalten werden, bis die Evakuierung abgeschlossen ist oder abgebrochen wird 	Name	
Inhalt und Zeitpunkt der Information der Belegschaft in den Leitstellen entscheiden und einleiten <ul style="list-style-type: none"> Orientierung über das Ereignis und dessen Bedeutung für den Betrieb (allfällige Anweisungen durch die Behörden für den Betrieb) Orientierung über den Zeitpunkt der möglichen Einstellung des Verkehrsbetriebs und allfällige vorgängige Massnahmen bei einer Evakuierung der Bevölkerung Orientierung über die betriebsinterne Abgabe von Kaliumiodidtabletten Vorgehen bezüglich Information der weiteren Angestellten (Chauffeure, Tramführer, Personal im Depot und in den Verkaufsstellen, etc.) und der Fahrgäste Anweisungen bezüglich weiterem Verhalten 	Name	
Restliche Angestellte informieren <ul style="list-style-type: none"> Aufforderung, Ruhe zu bewahren Bekanntgabe von Anweisungen bezüglich Einstellung des Verkehrsbetriebs und Schutz, bzw. Heimtransport der Angestellten Information der Angestellten, in welchen Depots sie Kaliumiodid-tabletten aus dem betriebsinternen Lager erhalten Vorgaben bezüglich Auskunftserteilung bei Anfragen von Fahrgästen 	Name	
Fahrgäste informieren <ul style="list-style-type: none"> Bekanntgabe des Zeitpunktes der Einstellung der Verkehrsbetriebe 	Name	
Vorbereitungen zum Schutz des Betriebspersonals einleiten <ul style="list-style-type: none"> Sicherstellung der Heimkehr, bzw. Unterkunft der Angestellten nach Einstellung des Verkehrsbetriebs 	Name	
Nach Bezug des geschützten Ortes:		
<ul style="list-style-type: none"> Ventilationsaggregate in den Schutzräumen während der Wolkenphase nicht in Betrieb nehmen, da die Aktiv-Kohlefilter nicht vor radioaktiven Edelgasen schützen. 	Name 2)	
<ul style="list-style-type: none"> Transistorradio und Batterien an den 		

<ul style="list-style-type: none"> Ventilationsaggregate in den Schutzräumen während der Wolkenphase nicht in Betrieb nehmen, da die Aktiv-Kohlefilter nicht vor radioaktiven Edelgasen schützen. 	Name 2)	
<ul style="list-style-type: none"> Transistorradio und Batterien an den geschützten Ort mitnehmen, Türe ins Gebäudeinnere zur natürlichen Belüftung offen lassen, Radio hören und weitere Anweisungen der Behörden abwarten, Aufenthalt im Freien nur bei lebensbedrohlichen Notfällen. 		
<ul style="list-style-type: none"> Aufhebung/Lockerung der Schutzmassnahmen gemäss Radiomeldung der Behörden abwarten. 		
Kontakt zu den Behörden sicherstellen <ul style="list-style-type: none"> Orientierung der Exekutive, resp. des GFO/RFO¹ über die Massnahmen im Verkehrsbetrieb Weitere Anweisungen der Behörden befolgen (z.B. Organisation von Transportmitteln für Evakuation) 	Name	
Weitere Massnahmen, falls nötig	Name	

¹ GFO = Gemeindeführungsorgan

RFO = Regionales Führungsorgan (bei Zusammenschlüssen)

Erläuterungen zur Stufe ALLGEMEINER ALARM

Der ALLGEMEINE ALARM wird ausgelöst, wenn sich ein Störfall so entwickelt, dass eine gefahrbringende Abgabe radioaktiver Stoffe an die Umwelt möglich ist. Mit dem ALLGEMEINEN ALARM wird die Bevölkerung zum Radiohören aufgerufen. Er kann mehrmals zur Ankündigung von Verhaltensanweisungen oder amtlichen Mitteilungen ausgelöst werden, die über Radio verbreitet werden. Mögliche Verhaltensanweisungen können sein: Schutzmassnahmen vorbereiten (z.B. Aufenthalt im Keller oder Schutzraum vorbereiten, Kaliumiodidtabletten bereitstellen) oder Schutzmassnahmen vollziehen (z.B. Keller oder Schutzraum aufsuchen, Kaliumiodidtabletten einnehmen).

Aufgabe der öffentlichen, kantonalen oder lokalen Verkehrsbetriebe nach Auslösung des ALLGEMEINEN ALARMS durch die Behörde:

Nach Auslösung des ALLGEMEINEN ALARMS müssen die Verkehrsbetriebe den Schutz der Angestellten (ev. von Fahrgästen) gemäss den von den Behörden vorgegebenen Verhaltensanweisungen für die Bevölkerung sicherstellen, einmal vorausgesetzt, das Personal werde nicht zu speziellen Aufgaben verpflichtet. Die Angestellten und Fahrgäste sind bezüglich den angeordneten Verhaltensanweisungen zu informieren. An sämtliche Angestellte ist zudem eine Packung Kaliumiodidtabletten aus dem betriebseigenen Lager abzugeben, sobald das Bereitlegen der Kaliumiodidtabletten durch die Behörden angeordnet wird. Für eine allfällig geplante Evakuierung der Bevölkerung der Zone 1 mit Unterstützung öffentlicher Verkehrsbetriebe sind die notwendigen Mittel nach Vorgaben der Behörden bereitzustellen. Der Verkehrsbetrieb ist nach Anweisung der Behörden weiterzuführen, bzw. einzustellen.

Bei SCHNELLEN STÖRFÄLLEN handelt es sich um spezielle Unfälle mit einer unmittelbaren Freisetzung von Radioaktivität, jedoch in einem sehr begrenzten Gebiet rund um das Werk (500 m) und in nur geringer Dosis. Aus Zeitgründen ist keine vorgängige WARNUNG der Behörden und der Betriebe möglich. Es werden direkt der ALLGEMEINE ALARM ausgelöst und sofort Verhaltensanweisungen bekannt gegeben. Wichtigste Massnahmen sind der sofortige Aufenthalt im Haus, das Schliessen der Türen und Fenster und das Abwarten der weiteren Verhaltensanweisungen via Radio. In diesem Fall ist der öffentliche Verkehr lokal/regional aufrecht zu erhalten, da das Personal aufgrund der kurzen Aufenthaltszeit im betroffenen Gebiet nur minimal betroffen ist.

Details zu den vorzubereitenden Massnahmen sind in der Checkliste 5 für Betriebe enthalten. Die allgemeinen Pflichten der einzelnen Personen des betriebsinternen Krisenstabes sind aus der Liste 1 ersichtlich

Das Ende der Gefahr wird über Radio bekannt gegeben. Angeordnete Massnahmen dürfen nicht vorher rückgängig gemacht werden. Auch bei Ende der Gefahr sind die Weisungen der Behörden zu befolgen.

